

1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Markthütten der Gemeinde Am Ohmberg

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist eine Nutzung ohne die Bedienung durch einen Gemeindearbeitern nicht möglich.

2. Zulassung zur Nutzung

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Am Ohmberg sind zur Nutzung der gemeindlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Markthütten für private Zwecke berechtigt.

- 2.1. Die Nutzung für die Gemeinde hat vor Vorrang vor privater Nutzung.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Nutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen und entschädigungslosen Widerrufs. Die Gemeinde kann Auflagen erteilen.
- 2.3. Zuständig für die Zulassung zur Nutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.
- 2.4. Der Nutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Nutzung bei der Gemeinde zu stellen unter Angabe des Namens und der Anschrift.

3. Rechte und Pflichten der Nutzer

- 3.1. Die Nutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung oben Genanntes zu nutzen.
- 3.2. Die genutzten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Markthütten sind pfleglich zu behandeln.
- 3.3. Für alle Schäden, die bei der Nutzung selbst, bei der Vorbereitung oder abschließenden Arbeiten entstehen, haftet der Nutzer.
- 3.4. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Nutzer ist ausgeschlossen.
- 3.5. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seitens Dritter frei.
- 3.6. Treten während der Nutzung Schäden auf, sind diese unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 3.7. Die Fahrzeuge und Maschinen werden mit vollem Treibstofftank übergeben und nach der Nutzung mit vollem Treibstofftank zurückgegeben.

4. Nutzungsentgelt

4.1. Für die Nutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

je angefangene Stunde, Hin- und Rückfahrt inklusive

| | |
|----------------------------|----------------|
| Multicar | 50,00 € |
| Radlader | 50,00 € |
| Hubsteiger | 60,00 € |
| Hackmaschine | 60,00 € |
| Markthütten - Großbodungen | je Tag 20,00 € |

Für die private Nutzung in der Freizeit zahlen die Gemeindearbeiter 50%.
(Begründung: Lohnkosten der Gemeindearbeiter entfallen)

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Markthütten der Gemeinde Am Ohmberg vom 01.11.2013 außer Kraft.

Am Ohmberg, 05. Mai 2014

Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -